

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 9

Artikel: Sozialismus und Alkoholfrage. Teil II
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rußland wie auch außerhalb Rußlands einengenden politischen und ideologischen Fesseln um so eher abstreifen können, je deutlicher und klarer sich der *soziale Klassenunterschied zwischen der proletarischen Sozialisierung der Produktionsmittel und den Organisationsformen des Staatskapitalismus* dem Bewußtsein der proletarischen Massen einprägen wird, je schneller das Proletariat sich zu der Einsicht durchringt, *daß es nicht auf das äußere Schema der Staats- oder Wirtschaftsverfassung ankommt, sondern auf den sozialen Inhalt, den Klasseninhalt, der sich hinter dem Schema verbirgt!*

Sozialismus und Alkoholfrage.

Von Dr. *Hans Oprecht*, Zürich.

II.

Eine Wandlung der schweizerischen Branntweinproduktion ist aber nur von einer Wandlung in der bisherigen Obstproduktion zu erwarten. Die schweizerische Landwirtschaft muß dazu übergehen, ihre bisherige Obstproduktion umzugestalten. Es muß mehr Qualitätsobst produziert und weniger der Quantitätsobstbau gepflegt werden. In Holland, in Skandinavien und in Nordamerika ist die Obstproduktion längst auf Qualitätsware eingestellt. Die schweizerische Landwirtschaft muß längst gewohnte, volkswirtschaftlich nichts weniger als wertvolle Betriebsweisen aufgeben, um der Forderung der Jetztzeit auf Rationalisierung durch Sortierung, Standardisierung, Verpackung und Lagerung des Obstes gerecht zu werden. Erfreuliche Ansätze dazu sind in der Landwirtschaft vorhanden.

Die Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes muß bezwecken:

1. Sichere fiskalische Einnahmen aus dem Branntweinmonopol für die Alters- und Hinterlassenenversicherung fließen zu lassen.
2. Eine Verbesserung des Produktionsapparates in der Branntweinwirtschaft.
3. Eine tatkräftige Förderung der landwirtschaftlichen Obstkultur und der alkoholfreien Obstverwertung, und damit
4. Die wirksame Bekämpfung der bestehenden Schnapspest, wenn sie erfolgreich sein will.

Die parlamentarische Behandlung der Revision hat leider bisher nicht den Eindruck erweckt, als ob dieses Ziel restlos erreicht werde. So ergibt sich die Frage, ob nicht auf anderem Wege noch der Schnapsalkoholismus in der Schweiz bekämpft werden könne.

Die Branntwein-Initiative.

Am 10. November 1921 sind der Bundeskanzlei über 146,000 Unterschriften von Schweizerbürgern eingereicht worden, die das Begehren stellen:

«Nach dem jetzt geltenden Art. 32ter wird ein neuer Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der folgendermaßen lautet:

Die Kantone und Gemeinden sind berechtigt, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Wasser, die zum Genuß bestimmt sind, zu verbieten.

Der Erlaß oder die Aufhebung solcher Verbote können sowohl nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erfolgen als auch durch Volksabstimmung in dem Kanton oder in der Gemeinde, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten eine solche verlangt.»

Die Initiative ist vom Bundesrat jahrelang verfassungswidrig verschleppt worden. Der Nationalrat behandelte in der vergangenen Dezembersession die Initiative. Einzig die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrates trat geschlossen für die Initiative ein. Sie stützte sich dabei auf einen Beschluß des Parteivorstandes vom Herbst 1927.

Was will die Initiative? Sie bezweckt nicht, wie ihre Gegner behaupten, die Prohibition. Sie will den Gemeinden und den Kantonen ein Recht einräumen: das Recht, auf ihrem Gebiet über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser, die zum Genuße bestimmt sind, zu legiferieren. Der Genuß von Branntwein kann damit nicht verboten werden, sondern lediglich seine Herstellung und sein Verkauf. Dieses Gemeindebestimmungsrecht besteht heute noch nicht. Wenn eine Gemeinde oder wenn ein Kanton auch mehrheitlich in einer Volksabstimmung beschließen würde, es sei die Fabrikation und der Verkauf von Branntwein auf ihrem Gebiete verboten, so würde der Beschluß nicht zu Recht bestehen. Er könnte verfassungsrechtlich vor Bundesgericht mit Erfolg angefochten werden. So bezweckt die Branntwein-Initiative, den Gemeinden und den Kantonen ein beinahe selbstverständliches Recht zu gewähren, von dem sie nicht verpflichtet sind, Gebrauch zu machen, von dem sie aber Gebrauch machen können, wenn die Mehrheit der Bürger es will. Dabei darf keine persönliche Freiheit des einzelnen der Ausübung dieses Rechtes hindernd im Wege stehen. Hilty weist schon in der Begründung seines Alkoholpostulates mit Recht darauf hin, daß es keine individuelle Freiheit gibt, sich ungehindert selber zerstören zu können. Wenn dies der Fall wäre, so müßte in die Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, wonach jeder Schweizer das Recht habe, sich durch den Trunk physisch, moralisch und ökonomisch zu ruinieren, wobei der Staat für sein Weib und seine Kinder zu sorgen habe. Der Bundesrat scheint allerdings in seiner Botschaft zur Branntwein-Initiative der

Meinung zu sein, daß die Trinkfreiheit in der Schweiz nicht eingeschränkt werden dürfe. Der Bundesrat betrachtet das Branntweinverbot, selbst wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger eines Kantons oder einer Gemeinde ausgehe, als einen zu weit gehenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Schweizerbürgers. Offenbar hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Branntwein-Initiative eher an die Wahrung der Interessen des Alkoholkapitals gedacht als an die Freiheit des einzelnen Schweizerbürgers. Es könnte nach der Auffassung des Bundesrates die Gefahr entstehen, daß durch die Branntwein-Initiative und das Gemeindebestimmungsrecht die Gewinne des Alkoholkapitals gefährdet würden. Deswegen darf die Freiheit des Schweizerbürgers nicht eingeschränkt werden, sich selber durch die Trunksucht zu ruinieren. Die Profite des Alkoholkapitals sind wichtiger als ein gesundes und starkes Volk. Die Likör- und Spirituosenhändler haben denn auch an ihrer Generalversammlung in Luzern 1928 dem Bundesrat den Dank für seine Stellungnahme zur Branntwein-Initiative ausgesprochen.

Die Branntwein-Initiative kann auch vom Standpunkt des Volkswirtschafters aus ohne Bedenken zur Annahme empfohlen werden. Es besteht ein volkswirtschaftliches Gutachten von Dr. Reinhard Weber, Assistent am Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften der Stadt Köln, über Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht. Dieses Gutachten ist veranlaßt worden durch die Kundgebungen deutscher Handelskammern gegen dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Dieses Gutachten wird unterstützt von einer Reihe hervorragender deutscher Nationalökonomien. Ich zitiere:

Geh. Rat Prof. Dr. L. Brentano, München; Geh. Rat Prof. Dr. Herkner, Berlin; Prof. Dr. R. Liefmann, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. P. Mombert, Gießen; Prof. Dr. Oppenheimer, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Joh. Plenge, Münster i. W.; Geh. Rat Prof. Dr. Schulze-Gävernitz, Freiburg i. Br.; Geh. Rat Prof. Dr. Sering, Berlin; Prof. Dr. Sieveking, Hamburg; Geh. Rat Prof. Dr. Tönnies, Kiel; Prof. Dr. Adolf Weber, München; Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen; Prof. Dr. Zimmermann, Hamburg.

In diesem Gutachten kommt Dr. Weber zu den folgenden wertvollen Schlüssen:

«Auf Grund sorgfältiger Berechnungen ist festgestellt, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile des Alkoholkonsums durch die volkswirtschaftlichen Aktivposten der Alkoholproduktion einschließlich der Verwertung der in ihr anfallenden Nebenprodukte bei weitem nicht ausgeglichen werden. Aus diesem nationalökonomischen Gesamturteil zur Tatsachenfrage des Alkoholproblems ergibt sich die Folgerung, daß ein durch Rückgang des Alkoholkonsums des deutschen Volkes erreichter alkoholfreier Zustand der deutschen Volkswirtschaft vom nationalökonomischen Standpunkt aus sehr zu begrüßen wäre.»

«Es gilt daher, eine wirtschaftspolitische Maßnahme zu finden, welche den wahrscheinlichen Erfolg, einen alkoholfreieren Zustand der deutschen Volkswirtschaft herbeizuführen, verbindet mit der Gewähr, daß das Wirtschaftsleben vor Erschütterungen bewahrt bleibt.

Von allen in dieser Richtung gemachten konkreten Vorschlägen empfiehlt sich dem Nationalökonomem weitaus am meisten die Einführung des sogenannten Gemeindebestimmungsrechts (Lokaloption) auch in Deutschland, das die erwähnten Bedingungen voll erfüllt und zudem in anderen Staaten erprobt ist.

Mögen die subjektiven Wünsche einer an Zahl und Einfluß schwachen Gruppe seiner Befürworter radikalere Hintergedanken dabei im Sinn haben — sachlich hat das Gemeindebestimmungsrecht (G. B. R.) mit einer Trockenlegung Deutschlands unmittelbar nicht das geringste zu tun. Es zeichnet sich vielmehr durch weise Beschränkung aus und behandelt die Sonderinteressen des Alkoholgewerbes aufs schonendste.

Wie bei allen politischen Maßnahmen, sind auch bei diesem wirtschaftspolitischen Mittel die Wirkungen nicht im einzelnen vorausberechenbar. Grenzen und Tendenzen seiner Wirksamkeit lassen sich jedoch hinreichend bestimmen.

Die Bedenken, die gegen ein staatliches Alkoholverbot für Deutschland vom Nationalökonomem erhoben werden können, treffen das G. B. R. nicht. Weder formal noch seiner Wirkung nach gleicht es einem solchen Verbot. Bedeutet es doch nicht einmal eine unmittelbare allgemeine Einschränkung des Alkoholkonsums. Die Herstellung alkoholischer Getränke wird vom G. B. R. unmittelbar überhaupt nicht berührt und auch der Handel damit nicht grundsätzlich behindert. Der Alkoholverbrauch in den Privathaushaltungen bleibt im Prinzip unbeschränkt. Die Gefahren des Schwarz Brennens und -brauens werden so von vornherein vermieden.»

«Sonderinteressen einzelner Wirtschaftsgruppen müssen nötigenfalls dem Gesamtinteresse geopfert werden. Hinsichtlich des G. B. R. klaffen die volkswirtschaftlichen Gesamt- und die privatwirtschaftlichen Sonderinteressen gar nicht so stark auseinander, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.»

«Das G. B. R. richtet sich nicht gegen das Kapital überhaupt, sondern nur gegen die hemmungslose und volkswirtschaftlich nachteilige, ohne öffentlich-rechtliche Regelung jedoch unabänderliche Auswirkung des Alkoholkapitals. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der von der heute herrschenden Wirtschaftsordnung geboren wurde, soll durch das G. B. R. nicht erschüttert werden. Es ist nur eine neue Art der sonst bereits längst eingebürgerten und allgemein anerkannten Einschränkungen der Gewerbefreiheit, die ihre grundsätzliche Herrschaft für die Gesamtheit auf die Dauer erst tragbar machen. Die Vertreter «der» Wirtschaft, wie zum Beispiel die Handelskammern, haben daher keinen stichhaltigen Grund, gegen das G. B. R. Sturm zu laufen. Als ein «gefährliches Experiment» kann es mit Grund nicht angesprochen werden.»

Allgemeinpolitische und abstinenzpolitische Erwägungen sprechen für die Einführung des Gemeindeverbotsrechtes für gebrannte Wasser, die zum Genusse bestimmt sind.*

* Pfarrer F. Rudolf, Sekretär des Nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr, ist heute Gegner der Initiative. Es dürfte interessieren, zu

Lebendige Demokratie führt von unten nach oben. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in der Gemeinde zwingen zur Anteilnahme am öffentlichen Leben. Der Ausbau der Rechte des Volkes auf allen Gebieten des sozialen Lebens wird dadurch überhaupt erst möglich. Das gilt im besondern bei der Bekämpfung schwerer Schäden am Volkskörper.

Das Recht der Gemeinden zur Selbstbestimmung über die Herstellung und den Verkauf von gebrannten Wassern, die zum Genusse bestimmt sind, bildet eines der wertvollsten Mittel in der Demokratie, die zur Bekämpfung der herrschenden Schnapsnot gegeben sind. Keine persönliche Freiheit des einzelnen darf der Einführung dieses Rechtes hindernd im Wege stehen.

Denn in der Demokratie ist die Mehrheit König. Bei der Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes scheint im Kampfe der widerstreitenden Interessen jede ethische Führung verlorengegangen zu sein. Um so mehr drängen wir darauf, daß das Volk selber in direkter Mitbestimmung die Geschicke entscheide. Die Einführung des Gemeindeverbotsrechtes für gebranntes Wasser, die zum Genusse bestimmt sind, schafft dazu die Gelegenheit.

Soziales Verantwortungsgefühl.

Von Dr. Arthur Schmid.

I.

Innerhalb der kapitalistischen Welt feiert der *Egoismus* wahre Orgien. Von einer *Verantwortung der Gemeinschaft* gegenüber, also von einem sozialen Verantwortungsgefühl, finden wir herzlich wenig. Andere Triebe des Menschen haben sich dagegen zum Teil hemmungslos entwickelt und leben sich hemmungslos aus.

wissen, wie er vor wenig Jahren noch für die Initiative eintrat! Im «Schweizer Abstinent» vom 19. Januar 1922 schrieb er:

«Soll solchen Gemeinden dauernd jede energische Wehr durch die Bundesverfassung verboten sein? Nein! Dafür kämpfen wir, daß diesen Gemeinden (Frauenfeld gehört vielleicht heute noch nicht dazu), die gern etwas gegen die Schnapspest tun würden, aber heute nichts tun dürfen, die Aktionsfreiheit gegeben werde. Sie sollen es in diesem Stück halten dürfen, wie sie wollen. Man hört oft, daß man genug habe von Bern. Auf allen Gebieten sieht man jetzt solche Bestrebungen, sich loszumachen von der Zentralisation, die so oft fast ohne alles Verständnis für die besondern Wünsche und Bedürfnisse einer Gegend oder eines Dorfes verfügt. Nicht alles ist berechtigt, aber es wäre gut, wenn in diesem Stücklein die Bundesverfassung abgebaut würde. Man soll auch da die einzelnen Gemeinden auf ihre Fassung selig werden lassen.»